

Zentrale Forschungskommission

- (1) Die Zentrale Forschungskommission dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in Fragen der Forschung und des Wissenstransfers. Aufgabe der Zentralen Forschungskommission ist es insbesondere:
1. die Zivilklausel gemäß § 5 Abs. 3 ThürHG zu erarbeiten und die diesbezügliche Senatsentscheidung vorzubereiten,
 2. die der Hochschule für Forschung zugewiesenen Mittel sowie die von der Hochschule bereitgestellten Mittel für Forschung zu verwalten, soweit es sich nicht um vom Mittelgeber für bestimmte Forschungsprojekte zugewiesene Mittel handelt,
 3. die strategische Ausrichtung der hochschulweiten Forschung festzulegen,
 4. die Evaluation von Forschungsleistungen durchzuführen bzw. zu gewährleisten,
 5. die Fortschritte bei den von der Hochschule finanzierten Promotionsvorhaben zu begutachten,
 6. hochschulweite forschungsbezogene Aktivitäten zu begleiten und zu koordinieren sowie
 7. hochschulweite Aktivitäten auf dem Gebiet des Wissenstransfers zu begleiten und zu koordinieren.
- (2) Der Zentralen Forschungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. das für den Bereich Forschung zuständige Mitglied des Präsidiums,
 2. ein Hochschullehrer einer jeden Fakultät,
 3. ein Vertreter der Studierenden und
 4. ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter.
- (3) Die Zentrale Forschungskommission wird durch das für den Bereich Forschung zuständige Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Hochschullehrer werden vom zuständigen Fakultätsrat benannt. Der Studierendenvertreter wird durch das zentrale Organ der Studierendenschaft bestimmt. Der Vertreter der akademischen Mitarbeiter, der kooperativ Promovierender oder zumindest in Forschungsvorhaben eingebunden sein soll, wird durch die Vertreter der Mitarbeiter im Senat gewählt.
- (4) Zur Beurteilung ethischer Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Planung oder Durchführung von Forschungstätigkeiten stellen, wird eine Ethikkommission eingerichtet, die auch eine mögliche Unvereinbarkeit eines Forschungsvorhabens mit der Zivilklausel nach § 5 Abs. 3 ThürHG prüft und bewertet. Die Aufgaben der Ethikkommission werden von der Zentralen Forschungskommission wahrgenommen. Die abschließende Entscheidung trifft das Präsidium auf der Grundlage der Bewertung der Ethikkommission. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu begründen und hochschulöffentlich bekannt zu geben. Das Nähere wird in einer vom Senat zu beschließenden Richtlinie geregelt.
(Quelle: Grundordnung der Hochschule Schmalkalden, siehe § 17)

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
2.0	16.08.2022	Dez. 2/ Korb	Dez. 2/ Korb	Seite 1 von1